



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1425/0020-III/1/a/2014

Wien, am 24. Oktober 2014

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S751.004/0003.IV 2/2014

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die  
justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG)  
und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen  
(Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG  
2014)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### **Zu Art. 1 – Änderung des EU-JZG**

#### **Zu Art. 1 Z 13 (§ 42 Abs. 1 Z 1 EU-JGZ)**

Es wird angemerkt, dass der Begriff „Staatsbürgerschaft“ entsprechend der Terminologie im  
österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht nur auf österreichische Staatsbürger angewandt  
werden sollte. Bei Fremden ist von „Staatsangehörigkeit“ (zum jeweiligen ausländischen  
Staat) zu sprechen. In diesem Sinne sollte der Begriff auf „Staatsangehörigkeit“ geändert  
werden.

#### **Zu Art. 1 Z 18 (§ 122 Abs. 2 Z 2)**

Es fällt auf, dass Art. 5 lit. b der RL 2011/99/EU (RL-ESA) vom „*Verbot oder der Regelung  
jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch [...] oder Fax oder mit anderen  
Mitteln – mit der geschützten Person.*“ spricht. Es darf angeregt werden, die einschränkende  
Formulierung in § 122 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs zu überprüfen.

#### **Zu Art. 1 Z 18 (§ 124)**

Da einerseits die Unvollständigkeit der ESA in Art. 10 Abs. 1 lit. a der RL-ESA einen Grund  
für die Nichtanerkennung der ESA darstellt und sich dies zudem auch aus § 126 Abs. 2 des  
vorgelegten Entwurfes ergibt, darf vorgeschlagen werden, die Unvollständigkeit bzw. nicht

fristgerechte Vervollständigung einer ESA als Grund für die Unzulässigkeit der Anerkennung in § 124 aufzunehmen.

Ebenso darf angeregt werden, im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 der RL-ESA die Aufzählung der in der RL-ESA vorgesehenen Gründe der Unzulässigkeit der Anerkennung in den Erläuterungen, Besonderer Teil, S. 5, um Art. 6 zu ergänzen.

#### **Zu Art. 1 Z 18 (§ 127)**

Der Beschluss über die Anerkennung hat laut vorliegendem Entwurf ua „[...] eine kurze Schilderung des Sachverhaltes Zeit und Ort der Tat [...] sowie die angewendeten Rechtsvorschriften [...] zu enthalten.“ Hierzu darf angemerkt werden, dass im Formular (Anhang XV des Entwurfes) in lit. f lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes und einige weitere Informationen verlangt werden, die im Gesetzestext vorgeschlagenen Informationen finden sich jedoch nicht zur Gänze. So wird zB Zeit und Ort der Tat im Formular nicht ausdrücklich festgehalten. Zudem ist die Übermittlung der Entscheidung, welche zur Anordnung einer ESA geführt hat, im Verfahren zur Anerkennung nicht vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu § 126, Besonderer Teil, S. 6). Auch die Übermittlung der angewendeten Rechtsvorschrift ist in Pkt. f von Anhang XV des Entwurfes nur fakultativ vorgesehen. Es darf eine diesbezügliche Adaptierung angeregt werden.

#### **Zu den Erläuterungen / Besonderer Teil:**

##### **Zu § 128 Abs. 2 und § 129:**

Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 128 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die geschützte Person in der Verständigung auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, „*im Inland eine Anordnung nach § 38a SPG oder eine Entscheidung nach §§ 382b und 382e EO zu beantragen.*“ Die Formulierung scheint missverständlich, da es um eine Befugnis gemäß § 38a SPG handelt, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrzunehmen ist und keines Antrages oder einer Anordnung bedarf. Auch in den Erläuterungen zu § 129 sollte eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen werden.

#### **Zu Art. 2 – Änderung des ARHG**

##### **Zu Art. 2 Z 5 (§ 59c Abs. 3)**

In § 59c Abs. 3 ARHG wird normiert, dass der ausländische verdeckte Ermittler „*ausschließlich durch das Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) zu führen und zu überwachen*“ ist. Da neben dem Bundeskriminalamt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ausländische verdeckte Ermittler führt und überwacht, werden der Entfall des Klammerausdrucks sowie ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen angeregt.

**Zu Art. 3 – Änderung des Strafregistergesetzes 1968:**

Einleitend wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Z 1 und 2 zu präzisieren.

**Zu Art. 3 Z 1 und 2 (§§ 10a Abs. 1 und 10b):**

Die vorgeschlagene begriffliche Anpassung auf die Landespolizeidirektion Wien ist aufgrund der Generalklausel des Art. 88 Abs. 5 Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz-SNG, BGBl I Nr. 50/2012, nicht erforderlich.

Darüber hinaus wäre in § 10b Abs. 2 des Entwurfes die Frist auf zehn Tage zu beschränken, da Anfragen gemäß der Richtlinie 93/2011 nach Ansicht der Europäischen Kommission solche nach Artikel 6 (1) des Rahmenbeschlusses des Rates 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 sind und für diese gemäß Art. 8 eine Frist von zehn Tagen gilt. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*„(2) Wird von Zentralbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Zustimmung des Betroffenen um Informationen aus dem Strafregister ersucht, weil dieser eine berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeit ausüben will, bei welcher es zu direkten und regelmäßigen Kontakten zu Minderjährigen kommt, so ist über die gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichneten Verurteilungen sowie Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 innerhalb **von zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens** Auskunft zu erteilen. Die Ablehnungsgründe nach § 10 Abs. 3 und die Auskunftbeschränkungen nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 sind dabei nicht zu berücksichtigen. § 10 Abs. 1b ist nicht anzuwenden.“*

**Zu Art. 3 Z 4 (§ 14 Abs. 13):**

Die Änderungen des Strafregistergesetzes sollten erst mit 1. April 2015 in Kraft treten, da ausreichend Vorlaufzeit für die Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen benötigt wird.

**Zu Art. 3 Z 5 (§ 14b):**

Die Formulierung in § 14b sollte im Sinne einer Klarstellung wie folgt lauten:

*„§ 10 Abs. 1a und 1b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 195/2013, sowie § 10b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2014, dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.01.2012 S 7.“*

Darüber hinaus erlaubt sich das BM.I eine Streichung des letzten Satzes von **§ 10 Abs. 3 Strafreistergesetz 1968 in der geltenden Fassung** anzuregen.

**Begründung:**

In § 10b Abs. 2 des Entwurfes werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/93/EU beide Ablehnungsgründe des § 10 Abs. 3 für nicht anwendbar erklärt, da die Ablehnung eines über Ersuchen des Betroffenen gestellten Informationersuchens der Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaates unter Berufung auf eine bestehende Fahndung wohl unzulässig wäre.

Da eine in Bezug auf die Ausstellung von Strafreisterbescheinigungen unterschiedliche Regelung seitens des BM.I unsachlich erscheint, wäre dieser Ablehnungsgrund auch in diesem Bereich zu streichen.

Auch scheint die derzeitige Regelung in Ansehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anfechtbar, wenn man bedenkt, dass etwa jemand, der im Ausland eine Beschäftigung anstrebt, diese mitunter nur deswegen nicht erhält, weil nach ihm zB zur Aufenthaltsermittlung wegen der Zustellung eines Gerichtsbeschlusses gefahndet wird und er somit keine Strafreisterbescheinigung erhalten und vorlegen kann.

Im Falle der Änderung des § 10 Abs. 3 wären auch der letzte Satz des geltenden § 10b und der letzte Satz des § 10b Abs. 2 (in der Fassung des Entwurfes) entsprechend zu adaptieren.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	U3SN65MEXXVGP-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) 5ukTBgj840kqA/yUYW15 von 5 dUC2Zzo/0AJujUKp1StF1QeNpAC2cPN+u3qrim1+T3VOwyV1XCP8g/Xbsgojymt1vReH6Zq0vLBgOaFDMogv 33IQ2J+DY32ibAgnznmrgiRNeRG50jfYuKWZQubKtyZBq7yMOwDx0ARrWMrR6Q3ify53hwW/VvmoQawSCbWZ n1Rodtfp4jb6MTMKtqda0Zg7cdG3x07HIKxhoH3SejWewcwMk5LAWF35N491ZcEbOeCSio98Bh5DdAtOznwR 8EoVzg==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T09:46:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	